S 7 RJ 771/97 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 771/97 A
Datum	26.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 538/02
Datum	21.05.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Es wird festgestellt, dass das Berufungsverfahren L 16 RJ 189/00 â□□ jetzt L 16 RJ 538/02 â□□ durch ZurÃ¼cknahme der Berufung am 23.01.2003 erledigt ist. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit. Vorrangig ist zu prÃ¼fen, ob das Berufungsverfahren durch wirksame BerufungsrÃ¼cknahme er- ledigt ist.

Der 1933 geborene KlÃ¤ger ist jugoslawischer StaatsangehÃ¶riger mit Wohnsitz in Jugoslawien â□□ jetzt Staatliche Gemeinschaft Serbien und Montenegro -. Nach drei RentenantrÃ¤gen aus den Jahren 1978, 1982 und 1989, die der KlÃ¤ger erfolglos bis zum Bundessozialgericht betrieben hat, beantragte er am 17.09.1996 erneut die GewÃ¤hrung einer Rente wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit.

Die Beklagte lehnte den Antrag wegen fehlender versicherungsrechtlicher Voraussetzungen ab (Bescheid vom 20.03.1997). Widerspruch und Klage blieben

erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 21.05.1997, Urteil des Sozialgerichts Landshut â SG â vom 26.01.2000).

Auf die dagegen am 29.03.2000 (Eingang beim SG) zum Bayerischen Landessozialgericht (LSG) erhobene Berufung hat der Senat ein Gutachten nach Aktenlage des Internisten Prof. Dr. F. vom 24.11.2000 eingeholt. Dieser kam zu dem Ergebnis, der KlÃ¤ger sei zwischen dem 30.01.1990 und dem 01.07.1998 noch in der Lage gewesen, vollschichtig leichte bis mittelschwere Arbeiten mit einigen qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen zu verrichten. Die WegefÃ¤higkeit und die Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit seien nicht in hÃ¶herem Grade beeintrÃ¤chtigt gewesen.

Der Senat hat dem KlÃ¤ger dieses Gutachten zur Stellungnahme Ã¼bersandt, ob die Berufung zurÃ¼ckgenommen werde (Schreiben vom 04.01.2001) und eine in deutscher und serbokroatischer Sprache abgefasste RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung beigefÃ¼gt. Diese vom KlÃ¤ger mit Ortsangabe und dem Datum 15.01.2001 unterschriebene ErklÃ¤rung ist am 23.01.2001 beim LSG eingegangen.

Mit Schreiben vom 11.12.2001 hat der KlÃ¤ger angefragt, bis wann er eine Entscheidung erwarten kÃ¶nne. Auf die Mitteilung des Senats, der Rechtstreit sei durch seine ErklÃ¤rung vom 15.01.2001 erledigt worden, hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, er fÃ¼hle sich getÃ¤uscht. Die RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung habe sich laut Ãbersetzung â "tuzbu" â auf eine Klage bezogen, nicht auf die von ihm erhobene Berufung. Er habe angenommen, es handle sich um eine frÃ¼here Klage (Schreiben vom 26.12.2001). Er habe das Gutachten des Prof. Dr. F. fÃ¼r positiv gehalten und den Rechtsstreit nicht beenden wollen (Protokoll vom 24.09.2002). Die Ãbersetzung der RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung sei ungenau (Schreiben vom 15.10.2002).

Er beantragt sinngemÃ¤Ã, das Verfahren fortzusetzen und die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 26.01.2000 und des Bescheides der Beklagten vom 20.03.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.05.1997 zu verpflichten, ihm Rente wegen verminderten ErwerbsfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, festzustellen, dass der Rechtsstreit durch die ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vom 15.01.2002, beim Bayerischen Landessozialgericht eingegangen am 23.01.2001, beendet worden ist.

Der Senat hat die Akten der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts Landshut sowie die Berufungsakten L 5 Ar 831/85 und L 7 Ar 597/92 beigezogen. Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogenen Akten und die Berufungsakte L 16 RJ 538/02 Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Berufungsverfahren ist durch ZurÃ¼cknahme der am 29.03.2000 zulÃ¤ssig eingelegten (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) Berufung erledigt.

GemÃ¤Ã Â§ 156 SGG kann die Berufung bis zur Rechtskraft des Urteils oder des nach Â§ 153 Abs.4 oder Â§ 158 Satz 2 SGG ergangenen Beschlusses zurÃ¼ckgenommen werden (Abs.1 Satz 1). Die ZurÃ¼cknahme bewirkt den Verlust des Rechtsmittels (Abs.2 Satz 1).

Der KlÃ¤ger hat mit FormblatterklÃ¤rung vom 15.01.2001, beim LSG eingegangen am 23.01.2001, die Berufung gegen das Urteil des SG vom 26.01.2000 zurÃ¼ckgenommen. Das Formblatt ist vom KlÃ¤ger un- ter handschriftlicher Orts- und Datumsangabe unterschrieben worden.

Nach dem auf dem Ã¼bersandten Gutachten, auf dem beigefÃ¼gten An- schreiben und auf dem Formblatt Ã¼bereinstimmend angegebenen Ak- tenzeichen des Berufungsverfahrens "L 16 RJ 189/00" und dem auch in der Heimatsprache des KlÃ¤gers ausgefÃ¼hrten Wortlaut der ErklÃ¤rung "nehme ich die Berufung gegen das Urteil des Sozial- gerichts Landshut vom 26.01.2000 zurÃ¼ck", konnte fÃ¼r den KlÃ¤ger beim AusfÃ¼llen des Formblattes kein vernÃ¼nftiger Zweifel daran bestehen, dass seine ErklÃ¤rung das anhÃ¤ngige Berufungsverfahren L 16 RJ 189/00 (jetzt fortgefÃ¼hrt unter dem Aktenzeichen L 16 RJ 538/02) und nicht â wie von ihm vorgetragen â ein frÃ¼heres Klageverfahren betraf.

Es liegt auch kein Fehler in der serbokroatischen Ãbersetzung des Textes vor. Dort ist zutreffend das Wort "tuzbu" (= Beru- fung) und nicht "tuzba" (= Klage) genannt. Objektive Anhalts- punkte dafÃ¼r, dass der KlÃ¤ger, der drei vorangegangene Renten- antragsverfahren Ã¼berwiegend ohne Vertretung durch einen Be- vollmÃ¤chtigten jeweils bis zum Bundessozialgericht betrieben hat, die prozessbeendende Wirkung seiner ErklÃ¤rung nicht er- kannt hat, liegen nicht vor. Da er bei Ãbersendung des Gutach- tens im Begleitschreiben ausdrÃ¼cklich zur Stellungnahme aufge- fordert wurde, ob er die Berufung zurÃ¼cknimmt, konnte der KlÃ¤- ger auch nicht â wie jetzt von ihm vorgetragen â von einem fÃ¼r ihn positiven Inhalt des Gutachtens ausgehen.

Ein zeitgleicher Widerruf der RÃ¼cknahmeerklÃ¤rung ist nicht er- folgt. Die ErklÃ¤rung wurde auch nicht offensichtlich versehent- lich abgegeben. Ein nachtrÃ¤glicher Widerruf oder eine Anfech- tung der BerufungsrÃ¼cknahmeerklÃ¤rung ist nicht mÃ¶glich.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (Â§ 160 Abs.2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024